

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 27.11.2018 von 17:00 bis 19:56 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus	von 19.21 - 20.01 Uhr nicht anwesend	Zweiter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Deckwerth, Ilona		Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Doser, Jürgen	bis 19.56 Uhr	Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Gößler, Winfried		Stadtrat
Hartung, Peter	bis 19.33 Uhr	Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Lax, Ursula		Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	bis 19.56 Uhr	Stadtrat
Peresson, Magnus		Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothmund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Wollnitza, Gerlinde		Stadträtin

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Dopfer, Herbert	entschuldigt	Dritter Bürgermeister
Eggensberger, Bernhard	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protokollführerin
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Eckert, Marcus		Kämmerer
Gmeiner, Markus		Verwaltungsfachwirt
Hartl, Peter		
Niederlöhner, Claudia		Verwaltungsangestellte
Schauer, Helmut		Werkleiter

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost, erste Änderung; Aufstellungsbeschluss
3. Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) (Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 13.11.2018;) Beschlussfassung
4. Planfeststellungsverfahren Kiesabbau Forggensee; Stellungnahme (Antrag Nr. 626 vom 11.11.2018 des Herrn Zweiten Bürgermeisters Nikolaus Schulte)
5. Stadtwerke Füssen - Jahresabschluss 2017; Feststellung und Erteilung der Entlastung; (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung
6. Stadtwerke Füssen Wasserversorgung - Wirtschaftsplan 2019; (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung
7. Stadtwerke Füssen Abwasserbeseitigung - Wirtschaftsplan 2019 (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung
8. Stadtwerke Füssen Parkieranlagen - Wirtschaftsplan 2019 (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung
9. Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen - Jahresabschluss 2017; Feststellung und Erteilung der Entlastung; (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung
10. Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen - Wirtschaftsplan 2019; (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung
11. Neuer Einleitungsbeschluss für das Hanfwerkeareal (geänderter Geltungsbereich)
12. Eingabe des Bürgers Jürgen Brecht vom 30.04.2018 (Gehwegbreite Nordseite Bahnhofstraße); Beschlussfassung
13. Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2018
14. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Bürgerbegehren

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat den Antrag von Herrn Vauk auf vorläufige Zulassung des Bürgerbegehrens abgelehnt. Es sei aus materiellen Gründen unzulässig.

Glasfaser-Anschlüsse

Die Telekom hat mitgeteilt, dass sie zum 16.11.2018 im Bereich Benken, Oberdeusch, Ehrwang und der Hiebelerstraße 68 neue Hausanschlüsse hergestellt hat. 13 Anschlüsse werden noch gemacht.

Beschluss

Nr. 90

Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost, erste Änderung; Aufstellungsbeschluss

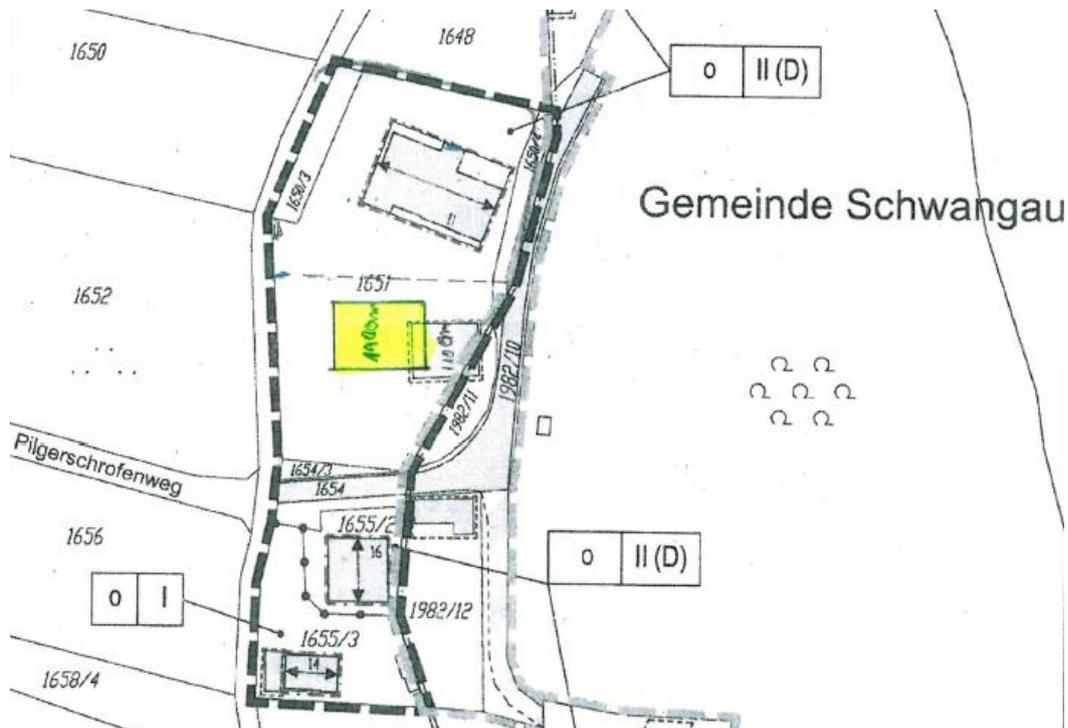
Sachverhalt:

Das Grundstück FINr. 1651, Gemarkung Füssen liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost (siehe <https://www.stadt-fuessen.de/3853.html>).

Vorhaben laut Anfrage vom 22.11.2017, Auszug:

Unser Wunsch wäre, wie bereits erwähnt, das Grundstück zu teilen wie markiert und die Scheune würden wir entfernen, die gleiche Größe von der Scheune versetzt nach Ihren Angaben ein Haus bauen.

Hoffe Sie haben eine Idee wie wir fortfahren und wir haben keinen Zeitdruck oder ähnliches.



Beschluss des BU vom 06.03.2018

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat, eine Änderung der Außenbereichssatzung einzuleiten, wenn die grundsätzliche Möglichkeit eines Wohnhausneubaus hinsichtlich des Hochwasserschutzes von den zuständigen Fachbehörden (Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt) bestätigt wird.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 09.02.2018:

„Das Grundstück FINr. 1651 ist bei einem hundertjährlichem Hochwasser des Lechs bzw. des Förgensees nicht überschwemmt. Bei Extremhochwasser deutlich über dem hundertjährlichem Hochwasser können Randbereiche des Flurstückes überschwemmt werden.“

E-Mail des Landratsamts Ostallgäu (LRA OAL) vom 13.06.2018:

„Aufgrund der Feststellungen [...] vom 10.04.2018 wurde eine Baukontrolle hinsichtlich der Nutzungen im Bestandsgebäude Pilgerschrofenweg 11 veranlasst. Dabei wurde festgestellt, dass die bestehende Einliegerwohnung nun als Ferienwohnung genutzt wird. Die Ferienwohnung ist gemäß der Außenbereichssatzung für den Bereich Pilgerschrofenweg Ost der Stadt Füssen nicht zulässig, da hier gemäß B 1. nur wohnbauliche Nutzungen im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB zulässig sind. Ich bitte daher um Mitteilung, ob durch die Stadt Füssen eine Änderung der Außenbereichssatzung für den geplanten Neubau des Wohnhauses angestrebt wird bzw. ob in diesem Zuge dann auch die entsprechende Änderung der Satzung hinsichtlich der Zulässigkeit der Ferienwohnung vorgenommen werden könnte/würde.“

Stellungnahme des Landratsamts Ostallgäu vom 09.08.2018:

„Das Landratsamt Ostallgäu hält die Änderung der Außenbereichssatzung grundsätzlich für vertretbar. Ob dem Verfahren sonstige Belange entgegenstehen, muss sich im Verfahren zeigen. Auf die Nutzung als Ferienwohnung könnte [der Bauherr] laut einer Vorsprache im LRA verzichten.“

Antrag vom 04.09.2018:

wie bereits telefonisch besprochen, stellen wir hiermit den Antrag zur Änderung der Außenbereichssatzung gemäß §35 Abs. 6 Bau GB Pilgerschrofenweg Ost.

Das Angebot der aptplan nehmen wir gerne an. Für die die Kosten der Änderung kommen wir in vollem Umfang auf.

Bitte teilen Sie uns den weiteren Verlauf mit und kontaktieren uns, falls Sie noch Unterlagen benötigen. Herzlichen Dank.

Art der baulichen Nutzung (Nr. 3 Satz 2 der Begründung zur bisher gültigen Satzung):

Es sind wohnbauliche Nutzungen im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig (Buchstabe B Ziffer 1 Außenbereichssatzung).

Aufgrund der natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten zum Lech und der Überschwemmungsgefährdung wäre eine Bauflächenausweisung nicht begründbar. Um jedoch der vorhandenen Wohnbebauung eine gesicherte städtebauliche Entwicklung zu geben wird der planungsrechtliche Weg in Form einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB gewählt.

Begründung zur Außenbereichssatzung

5. Planung

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung dient der **Ordnung der schon bestehenden Bebauung**. Hierbei werden die **Bestandsgebäude** in ihren Entwicklungsmöglichkeiten und auch hinsichtlich der Wohneinheiten im Rahmen des Bestandsschutzes festgeschrieben. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltung der Gebäude sind entsprechend der bestehenden Bebauung und des § 35 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches festgesetzt. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen oder bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich und vorgesehen. Besondere grünordnerische Maßnahmen sind nicht vorgesehen da keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen und nur im Rahmen des Bestandsschutzes gebaut werden kann.

§ 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB

Die Gemeinde kann für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Landschaftsschutzgebiet

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Forgensee und benachbarte Seen.

Flächennutzungsplan

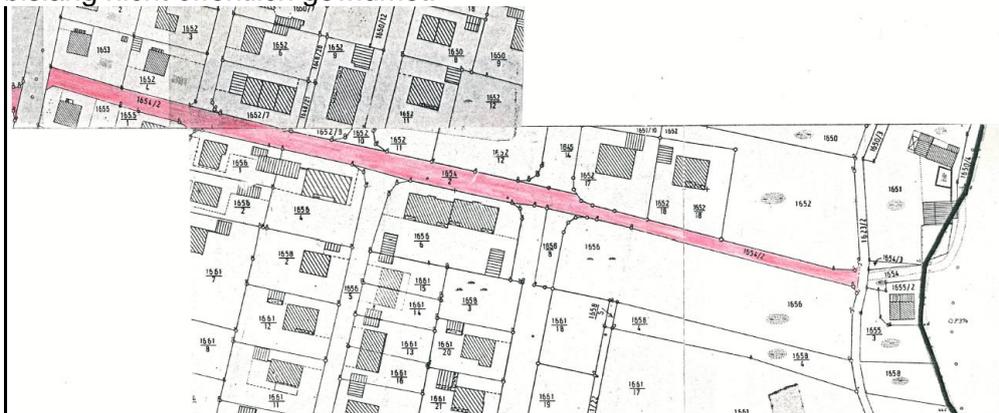
Der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Grünfläche mit Bepflanzung von besonderer Bedeutung für das Ortsbild aus (Nr. 3 Satz 2 Begründung zur Satzung).

Wasser und Kanal

Die Erschließung ist laut E-Mail der Stadtwerke vom 26.02.2018 gesichert.

Zufahrt Stadtgebiet Stadt Füssen – Pilgerschrofenweg

Die öffentliche Widmung des Pilgerschrofenwegs als Ortsstraße endet am Lechuferweg. Der Lechuferweg ist öffentlich gewidmet als beschränkt öffentlicher Weg nur Fußgänger. Das Grundstück zwischen dem gewidmeten Pilgerschrofenweg FINr. 1654 und Untere Weidach ist bislang nicht öffentlich gewidmet.



Zufahrt Gemeindegebiet Gemeinde Schwangau – Untere Weidach

„E-Mail vom 10.04.2018 der Gemeinde Schwangau:

Die öffentliche Verkehrsfläche auf Fl.-Nr. 1982/10, Gemarkung Schwangau, Eigentümerin = Stadt Füssen, ist mit Zustimmung der Stadt Füssen, als Ortsstraße gewidmet, lt. Eintragungsverfügung v. 30.11.2009.“

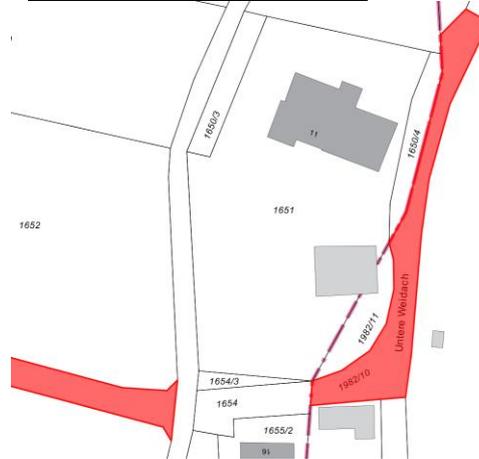
Das Grundstück FINr. 1651 liegt zwar an einer öffentlich gewidmeten Ortsstraße, jedoch ist die Zufahrt durch das nicht öffentlich gewidmete Grundstück FINr. 1654 öffentlichrechtlich unterbrochen.

Die Zufahrt ist nicht gesichert.

Eigentum Stadt Füssen



Als Ortsstraßen gewidmet



Diskussionsverlauf:

Auch Stadträtin Fröhlich befürwortet dies, möchte aber in einem Beschluss konkretisieren, dass der Antragsteller die Kosten übernimmt und ein städtebaulicher Vertrag gemacht wird. Sie fragt, wie groß es werden soll, da dies nicht aus dem Beschluss hervorgehe.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass es heute nur darum gehe eine Außenbereichssatzung zu machen und dann werde es dem Stadtrat nochmals vorgelegt.

Stadträtin Deckwerth weist darauf hin, dass es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet handle. Sie könne deshalb nicht zustimmen.

Stadtrat Dr. Metzger freut sich darüber, dass jemand an den Naturschutz denkt, findet es aber hier nicht passend. Es sollte so gelassen werden, wie es ist. Ob hier ein Stadl stehe oder ein Wohnhaus sei egal.

Für Stadtrat Dr. Böhm sei es eine juristische „Hanswursterei“. Man könne nicht einmal Überschwemmungsgebiet sagen und dann aber eine Außenbereichssatzung aufstellen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt mit 21 : 2 Stimmen die Aufstellung der ersten Änderung der Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost, um eine Bebauung an der beantragten Stelle mit einem Wohnhaus mit Abriss des dort bestehenden Nebengebäudes zu ermöglichen.
2. Ferienwohnungen sind im gesamten Geltungsbereich weiterhin auszuschließen. Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
3. Die fehlende Widmung der Zufahrt ist einzuleiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	2

Beschluss Nr. 91

Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

(Empfehlungsbeschluss des HFP-Ausschusses vom 13.11.2018;)

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund zahlreicher Änderungen im Verzeichnis der Pauschalsätze (Anlage zur Satzung) ist ein Neuerlass der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung und der Anlage zur Satzung erforderlich.

Wegen der Neubeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF 20) wurden die Streckenkosten (Nr. 1) und die Ausrückestundenkosten (Nr. 2) lt. Mustersatzung des BayGT neu berechnet.

Folgende Punkte wurden der allgemeinen Preisentwicklung angepasst, die Beträge wurden auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerundet:

Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt (Nr. 5)

Leistungen der Schlauchwerkstatt (Nr. 6)

Sonstige Dienstleistungen (Nr. 8)

Die Personalkosten (Nr. 4) wurden an die TVöD-Entwicklung angepasst.

Die Bereitstellung der Ausbildungsstätte (Nr. 7) wurde nicht verändert. Diese Pauschalsätze sind in Abstimmung mit den Stützpunktfeuerwehren im Landkreis Ostallgäu einheitlich durch den Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V. festgesetzt worden.

Verwaltungsfachwirt Gmeiner verweist auf den HFP-Beschluss vom 13.11.2018.

Beschluss:

Der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt den in seiner Sitzung vom 13.11.2018 o.g. beschlossenen Entwurf, der dem Stadtrat vorliegendem Entwurf vom 27.11.2018 entspricht zu beschließen.

Der Stadtrat beschließt mit 23 : 0 Stimmen den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) sowie die Anlage zur Satzung.

Die Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen vom 21.02.2017 außer Kraft.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 92

Planfeststellungsverfahren Kiesabbau Forggensee; Stellungnahme (Antrag Nr. 626 vom 11.11.2018 des Herrn Zweiten Bürgermeisters Nikolaus Schulte)

Sachverhalt:

Einleitend wird auf den Antrag Nr. 626 vom 11.11.2018 des Herrn Zweiten Bürgermeisters Nikolaus Schulte verwiesen.

Die ARGE Forggensee I (bestehend aus den Firmen Wilhelm Geiger GmbH & Co.KG, Waltenhofen, Goldhofer GmbH & Co.KG, Pfronten, Heinz Heer GmbH, Pfronten und Josef Scheibel, Füssen) und die ARGE Forggensee II (bestehend aus den Firmen Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH, Marktoberdorf, Xaver Schmid GmbH & Co. Bauunternehmen KG, Marktoberdorf, Brutscher GmbH & Co.KG, Bauunternehmen Hoch und Tief, Oberstdorf und Mazzolini GmbH & Co.KG, Füssen) haben beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die wasserrechtliche Planfeststellung zum Kiesabbau im Forggensee beantragt.

Die geplante Kiesabbaufäche liegt am Westufer des Forggensees nördlich der im Seeboden verlegten Abwasserleitung von Waltenhofen (Gemeinde Schwangau) zur Kläranlage Füssen. Das Abbaugelbiet liegt im Vorranggebiet KS 109 des Regionalplanes Allgäu (16).

Das Abbaugelbiet ist ca. 14 ha groß. Das Abbauvolumen wird auf ca. 700.000 m³ geschätzt, das innerhalb der nächsten 10 Jahre abgebaut werden soll.

Die Kiesgewinnung erfolgt jeweils in den Wintermonaten, d.h. bei abgelassenem Seewasserspiegel.

Die Kiesabfuhr ist über das im Seeboden bestehende Wegenetz zur Ausfahrt Ehrwang auf die Bundesstraße 16 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die Pläne und Beilagen aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen im Bürgerbüro der Stadt Füssen noch bis zum 28.11.2018 auf.

Das Vorhaben wurde bereits im Vorfeld mit den Anliegergemeinden besprochen.

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Stadt Füssen vor:

Die Stadt Füssen fordert, dass

- Durch die Entnahme keine Staub- und Lärmimmissionen für das Stadtgebiet Füssen entstehen,
- eine Beschädigung bzw. Gefährdung der im Seeboden verlegten Wasser- und Abwasserleitung (zwischen Waltenhofen und Ehrwang – Abwasserzweckverband Füssen) ausgeschlossen wird,
- die Entnahme nur den heimischen Tiefbauunternehmen für ortsnahe Baustellen bis max. 25 km Umkreis erlaubt wird, damit zusätzlicher Verkehr minimiert wird,
- eine regelmäßige Reinigung der Straßen und Wege erfolgt sowie eine Reinigungsanlage zur Vermeidung der Staubentwicklung installiert wird,
- die ARGE Forggensee verpflichtet werden, mit dem Kiesabbau auch das abgelagerte Schwemmgut (Sedimente) auf eigene Kosten zu beseitigen,
- keine Beeinträchtigung der Gewässerströmung erfolgt,
- keine negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Wasserqualität entstehen,

- die Via Claudia oder Teile davon in keinster Weise beeinträchtigt oder beschädigt werden dürfen.

Die Stadt Füssen wird in diesem Zusammenhang dem obigen dritten Punkt besonderes Gewicht beimessen, um eine Nachhaltigkeit des Kiesabbaus einerseits und eine ökologische Handhabung der Transportwege andererseits zu gewährleisten.

Darüberhinaus sollten die Zeiten des Abbaus des Wasserspiegels unter 778 mNN so gering wie möglich gehalten werden; der Idealfall wären 2-3 Monate. In diesem Zusammenhang ist eine Arrondierung im südwestlichen Bereich der Forggenseebodenfläche sinnvoll.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Kiesabbau im Forggensee über eine Zufahrt, welche sich im Eigentum der Stadt Füssen befindet, geplant ist. Hierzu sind gesonderte Verhandlungen durch die ARGEN erforderlich.

Diskussionsverlauf:

Zweiter Bürgermeister Schulte erklärt zu seinem Antrag, dass er an den Gemeinderatssitzungen in Schwangau und Rieden teilgenommen habe, in denen Forderungen beschlossen worden sind. Es gebe einen Regionalplan. Mit den Ressourcen müsse vorsichtig umgegangen werden. Er lobt das Schreiben von Bürgermeister Jacob vom Juli dieses Jahres.

Es gebe 300 Ein- bzw. Ausfahrten von ARGE 1 und 118 von ARGE 2. 50 LKWs seien somit täglich im Forggensee. Nebenbei habe man ein Kongresszentrum beschlossen. Alle Gemeinden seien überrascht gewesen, dass das Landratsamt etwas derartiges genehmige. Die Stadt Füssen müsse fordern, dass es nur eine ARGE geben dürfe. Zur Zeit dürfe jede ARGE 1,4 Millionen Kubik ausbaggern. Wer wird angesprochen, wenn die Straße verschmutzt ist?

Er schlägt vor, nur eine ARGE zu nehmen und festzulegen, wieviel Kubik entnommen werden darf. Ein Unternehmen brauche keinen Kies, da es kein Kieswerk habe.

Er wolle heute die Meinung des Stadtrates hören.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Stadt Füssen in ein Planfeststellungsverfahren eingeschaltet sei und eine Stellungnahme dazu abgeben müsse. Könne hier Kies entnommen werden und zu welchen Bedingungen. Es gebe zwei ARGEN, die sich beworben haben. Das Wasserwirtschaftsamt verleihe den Abbau.

Der Stadtrat könnte beschließen, dagegen zu sein, weil der Forggensee das ganze Jahr aufgestaut bleiben soll.

Stadtrat Doser stellt fest, dass es guter Kies sei. Er müsse wissen, für was der Kies verwendet wird. Hier gehe es um Beton. Er möchte sich auf ökologische Gründe berufen. Er müsse immer in der Gegend bleiben, drum plädiert er für ARGE 1. Im nördlichen Teil des Landkreises gebe es genügend Kieswerke.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nicht gesagt werden dürfe, nur ein Füssener Betrieb dürfe baggern. Es sei nur möglich über eine Kilometerbeschränkung, z.B. 12 km. Die Stadt könne nicht über ARGEN bestimmen. Auch das Überfahrtsrecht könne nicht nur einer ARGE gegeben werden.

Stadträtin Dr. Derday führt aus, dass Kies eine begrenzte Ressource sei und man bedacht damit umgehen müsse. Sie bittet den Spiegelstrich 3 der Sitzungsvorlage nochmals genau zu betrachten. Die 3 Betonwerke (Füssen, Halblech und Pinswang) müssen angefahren werden. Eine Fahrt nach Marktoberdorf ist nicht ökologisch. Sie zitiert hierzu ein Verwaltungsgerichtsurteil. Sie bittet diesen Punkt umzuformulieren.

Stadträtin Fröhlich bemängelt, dass zwei ARGEN über unsere Grundstücke fahren. Sie ist der Meinung, dass die Stadt ihre Rechte wahrnehmen müsse und nur für eine ARGE die Überfahrt genehmige. Dies könne in das Planfeststellungsverfahren eingebracht werden.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin, dass eine Planfeststellung nicht damit zu tun habe, wo sie herausfahren. Sie legt fest, dass in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Menge Kies abgebaut werden dürfe. Diese Argumente könnten mit eingebracht werden. Dann werde das Wasserwirtschaftsamt eine Ausschreibung und ein Vergabeverfahren durchführen, jedoch nur wenn die Erschließung durch die Stadt gesichert ist.

Nach kurzer Beratung schlägt Stadtrat Waldmann vor, dass aus seiner Sicht nur ökologische Bedenken sowie Trockenabfuhr als Bedingungen aufgenommen werden könnten. Er plädiert dafür sich den Vorschlägen der anderen Gemeinde anzuschließen bezüglich des 20 km Umkreises.

Stadtrat Hipp versucht es nochmals zu vereinfachen. Es soll der Verkehr vermieden werden und die Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen. Er schlägt das Gebiet des Altlandkreises vor.

Stadtrat Hartung weist auf den Regionalplan hin. Gemäß diesem Plan könne es nicht zu einer Planfeststellung für die ARGE 2 kommen, das diese nicht dem Regionalplan entspreche. Er möchte 700.000 Kubik auf 10 Jahre.

Stadtrat Dr. Metzger fragt, warum nicht auf die Menge eingegangen werden kann, die jede Firma brauche. Dies bedeute dann auch gleichzeitig eine Limitierung des Bauwesens.

Stadtrat Schaffrath weist auf das erste Planfeststellungsverfahren 2003 hin. Hier sei bereits eine Menge festgelegt worden. Warum jetzt schon wieder.

Stadtrat Eggensberger weist darauf hin, dass der Landkreis bereits 2008 beschlossen habe, dass mehr Holzhäuser gebaut werden sollen und weniger Beton verwendet werden soll.

Stadtrat Bader weist darauf hin, dass eine Marktoberdorfer Firma die Gebäude auf der Guggemoswiese errichten werde.

Zweiter Bürgermeister Schulte fasst zusammen, der Kies sollte ortsnah gefördert, gelagert und verbaut werden.

Für Stadtrat Dr. Böhm ist es ein Wirtschaftskrimi. Wann habe der Stadtrat das Überfahrtsrecht beschlossen?

Stadträtin Deckwerth möchte ortsnahe Firmen nehmen. Sie möchte wissen, wieviel Kies die Firmen im nächsten Jahr benötigen. Hier könnte dann auch die Verwendung kontrolliert werden.

Stadtrat Dr. Metzger ergänzt, sollte im Laufe der 10 Jahre festgestellt werden, dass der Kies weiter weg gefahren wird, dann ist die Firma auszuschließen.

Stadträtin Dr. Derday führt aus, die Verpflichtung Sedimente zu beseitigen auf eigene Kosten, heiße sie auf eine Deponie zu fahren. Besser sollten sie im See bleiben. So vermeide man wieder zusätzlichen Verkehr.

Dies könnte ganz weggelassen werden.

Stadtrat Hipp habe ein Problem mit den 20 Straßen-km. Er möchte stattdessen den Altlandkreis nehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat faßt mit 22 : 1 Stimmen folgenden Beschluss:

1. Die Stadt erwarte eine Trockenabfuhr des Kieses aus dem Forggensee.

2. Die Menge des abgefahrenen Kies darf in 10 Jahren insgesamt nur 700.000 m³ betragen.
3. Die Vergabe der Abbaurechte soll an eine Firma im Bereich von 20 Straßenkilometern um das Abbaugelände erfolgen.
Dies betrifft auch die Zwischenlagerung des Kiesmaterials.
4. Der 5. Spiegelstrich aus obiger Vorlage (Sedimente betreffend) wird gestrichen.

Der Regionalplan im Hinblick auf die ökologischen Belange ist zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt darüber hinaus, die vorstehenden Punkte der Stellungnahme einzubringen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 22
Nein-Stimmen 1

**Beschluss
Nr. 93**

**Stadtwerke Füssen - Jahresabschluss 2017; Feststellung und Erteilung der Entlastung;
(Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Jahresabschluss 2017

Stadtwerke Füssen	Bilanzsummen Aktiva/Passiva	- Jahresfehlbetrag
Bilanzsumme zum 31.12.2017	17.251.583,66 €	- 108.372,51 €

(Durch die verschiedenen Kassenbestände (Verwahrkonten) der einzelnen Einrichtungen bzw. unterschiedliche Umsatzsteuerstände (Forderungen, Verbindlichkeiten) ergeben sich bei der Addition der Bilanzsummen Differenzen bei den zusammengefassten Bilanzsummen Stadtwerke)

Wasserversorgung

Bilanzsumme zum 31.12.2017	6.898.653,16 €	55.404,02 €
----------------------------	----------------	-------------

Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme zum 31.12.2017	7.274.808,50 €	- 141.658,66 €
----------------------------	----------------	----------------

Parkierungsanlagen

Bilanzsumme zum 31.12.2017	4.274.293,09 €	- 22.117,87 €
----------------------------	----------------	---------------

Stadtwerke Füssen

Der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag der gemeinsamen GuV des Eigenbetriebs Stadtwerke Füssen werden bei den einzelnen Einrichtungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Parkierungsanlagen behandelt, sodass für die GuV des Eigenbetriebs Stadtwerke Füssen ein Gesamtbeschluss vollzogen wird.

Der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von – 108.372,51 € des Eigenbetriebs Stadtwerke Füssen ergibt sich aus den nachstehenden Beschlüssen zu den einzelnen Betriebszweigen.

Wasserversorgung

Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 6.898.653,16 € ab. Die Summe der Erträge fiel gegenüber dem Erfolgsplan um 92.900 € niedriger aus als geplant. Bei den Aufwendungen erfolgten Minderausgaben in Höhe von rund 148.300 €, sodass sich insgesamt ein Jahresüberschuss von 55.404,02 € ergibt.

Umsatzerlöse:

Die Erträge aus Wasserverbrauchsgebühren lagen um rund 102.600 € über dem geplanten Ansatz von 1.540.000 €. Der Wasserverbrauch im Jahr 2017 mit 1.124.613 m³ ist mit einem Anstieg von 33.248 m³ gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Finanzielle Verpflichtungen bestehen aus der ermittelten Gebührenüberdeckung nach KAG im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 110.000 €. Die Auflösung von einem Viertel der Rückstellung für Gebührenüberdeckung des Kalkulationszeitraums 2013-2016 beträgt 145.349 €. Die aktivierten Eigenleistungen und Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen betragen rund 41.600 €. Der Planansatz von 70.000 € konnte auf Grund von geringeren aktivierten Eigenleistungen nicht erreicht werden.

Aufwendungen:

Bei den Aufwendungen für bezogene Waren (Veränderungen im Bestand des Leitungsnetzes, Fremdwasserbezug und sonstige Verbrauchs- und Hilfsgüter) wurden rund 28.700 € aufgewendet. Der Planansatz von 61.000 € wurde nicht voll ausgeschöpft.

Bei der Instandhaltung der Pumpenanlagen, Leitungsnetze und Hausanschlüsse, sowie sonstige Fremdleistungen wurde ein Planansatz von 528.000 € vorgesehen. Mit dem Rechnungsergebnis von ca. 344.900 € wurde der Mittelansatz für 2017 ebenfalls nicht ausgeschöpft. Bei den vorgesehenen Maßnahmen insbesondere für Grund- und Quellwassergewinnung, für Speichieranlagen und geplante Sanierung von Leitungsnetzen und Hausanschlüssen konnten verschiedene Einsparungen erzielt werden.

Bei den Personalkosten beträgt das Rechnungsergebnis 597.216,75 €. Gegenüber dem Planansatz von 521.700 € ergab sich eine Steigerung von ca. 75.500 €, welche nahezu komplett für Aushilfslöhne für Mitarbeiter der FSF aufgewendet werden musste.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben mit 26.200 € unter dem Planansatz von 172.800 €.

Für Zinszahlungen sind im Wirtschaftsjahr 2017 insgesamt 52.933,30 € angefallen. Der Planansatz von 61.700 € konnte unterschritten werden.

Insgesamt wurde bei der Wasserversorgung ein Jahresüberschuss in Höhe von 55.404,02 € erzielt. Dieser ist gemäß der EBV zur vorgeschriebenen Gewinnverwendung mit Verlustvorträgen zu verrechnen.

Verlustvortrag aus Vorjahren Stand 31.12.2016	-219.969,75 €
Gewinnverwendung 2017	<u>55.404,02 €</u>

Verlustvortrag	-164.565,73 €
----------------	---------------

Der von der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Gewinnverwendung –Vortrag auf neue Rechnung– für das Wirtschaftsjahr 2017 für die Wasserversorgung in Höhe von insgesamt 55.404,02 € stimmte der Werkausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2018 zu.

Abwasserbeseitigung

Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 7.274.808,50 €.

Insgesamt ergab sich für das Wirtschaftsjahr 2017 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von - 141.658,66 €.

Umsatzerlöse:

Die gesamten Umsatzerlöse betragen 2.618.506,68 € und liegen mit 525.154,11 € über den Erlösen des Vorjahrs. Die Steigerung ist auf die geringere Rückstellung der Gebührenüberdeckung für 2017 und die Auflösung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 – 2016 zu einem Viertel zurückzuführen.

Die Menge der eingeleiteten Abwässer ist gegenüber dem Jahr 2016 um 22.132 m³ gestiegen.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen konnten Einnahmen in Höhe von 14.320,30 € verbucht werden.

Aufwendungen:

Bei den Aufwendungen für Materialaufwand und Fremdleistungen ergab sich ein Rechnungsergebnis von 2.098.096,95 €. Gegenüber dem Planansatz konnten Einsparungen von ca. 105.500 € erreicht werden.

Den größten Teil hiervon macht die geringere Umlage an den Abwasserzweckverband aus. Diese fiel gegenüber dem Planansatz um rund 82.400 € geringer aus und betrug 1.877.647,39 €.

Der Personalkostenaufwand liegt im Ergebnis mit 271.453,87 € um ca. 20.400 € über dem Planansatz. Die Steigerung ergibt sich zum einen aus Überstundenausgleich des Leiters der Abwasserbeseitigung und zum anderen aus tariflichen Erhöhungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden um 31.200 € gegenüber dem Ansatz von 67.300 € überschritten und beinhalten höhere Rechtsberatungs- und Anwaltskosten sowie periodenfremde Aufwendungen.

Das Rechnungsergebnis bei den Zinszahlungen beträgt 59.026,05 € und liegt mit 10.000 € unter dem Planansatz.

Insgesamt wurde bei der Abwasserbeseitigung ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -141.658,66 € erzielt. Dieser ist gemäß der EBV zur vorgeschriebenen Verlustverwendung mit Gewinnvorträgen zu verrechnen.

Gewinnvortrag aus Vorjahren Stand 31.12.2016	+ 23.663,28 €
Verlustverwendung 2017	<u>- 141.658,66 €</u>
Verlustvortrag	- 117.995,38 €

Der von der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Verlustverwendung –Vortrag auf neue Rechnung– für das Wirtschaftsjahr 2017 für die Abwasserbeseitigung in Höhe von insgesamt -141.658,66 € stimmte der Werkausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2018 zu.

Parkierungsanlagen

Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 4.274.293,09 € ab.

Das Rechnungsergebnis für die Parkierungsanlagen weist einen Jahresfehlbetrag von - 22.117,87 € aus.

Umsatzerlöse:

Die Erlöse aus der Bewirtschaftung der Parkplätze und der TG Sparkasse betragen insgesamt 482.281,98 € und sind somit entgegen der Planung von um rund 114.800 € besser ausgefallen.

Die Umsätze im Einzelnen:	Umsätze	Planansatz
TG Sparkasse	136.988,44 €	131.000 €
Parkplatz an der Morisse	268.081,43 €	180.000 €
Parkplatz an der Achmühle (Apcoa)	56.212,11 €	40.000 €

Aus dem Stellplatznutzungsvertrag mit dem Festspielhaus ergaben sich Einnahmen in Höhe von 21.000,00 €, der Ansatz von 16.500 € konnte auf Grund einer Interimsvereinbarung übertroffen werden.

Aufwendungen:

Der Ansatz für die Aufwendungen für bezogene Leistungen (51.500 €) wurde bilanziell überschritten in Höhe von 151.000 € auf 202.500 € auf Grund einer entsprechenden Verschiebung von Positionen aus den sonstigen betrieblichen Erträgen zum Materialaufwand/Leistungsaufwand hin. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Erbpachtvertrag des Parkplatzes Achmühle und die Provisionszahlungen an APCOA. Ohne diese Positionsverschiebungen wären im Unterhaltsbereich / Aufwendungen für bezogene Leistungen Ausgaben in Höhe von 77.300 € zu verzeichnen. Die Überschreitung der Ansätze in Höhe von 25.800 € wurden durch höhere Unterhaltsmaßnahmen auf dem Morisse-Parkplatz sowie an der Aufzugsanlage der Sparkassen-Tiefgarage verursacht.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen kommt es auf Grund der Verschiebung zu Einsparungen in Höhe von 81.900 €.

Bei den Zinsen ist ein geringfügiger Mehraufwand von ca. 4.400 € zu verzeichnen.

Insgesamt wurde bei den Parkierungsanlagen ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -22.117,87 € verbucht. Dieser ist gemäß der EBV zur vorgeschriebenen Verlustverwendung auf neue Rechnung vorzutragen.

Verlustvortrag aus Vorjahren Stand 31.12.2016	- 4.668.504,13 €
Verlustverwendung 2017	- <u>22.117,87 €</u>
Verlustvortrag	- 4.690.622,00 €

Der von der Eigenbetriebsverordnung vorgeschriebenen Verlustverwendung –Vortrag auf neue Rechnung– für das Wirtschaftsjahr 2017 für die Parkierungsanlagen in Höhe von insgesamt -22.117,87 € stimmte der Werkausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2018 zu.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt mit 23 : 0 Stimmen die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadtwerke Füssen für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Parkierungsanlagen mit den vorgetragenen Ergebnissen.
2. Der Stadtrat stimmt der vorgetragenen Gewinnverwendung 2017 und der Behandlung der Verluste 2017 zu.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand / Fremdleistungen

Die Aufwendungen für Materialaufwand und Fremdleistungen sind gegenüber dem Vorjahr um 46.000 € gestiegen.

Im Wesentlichen handelt es sich hier um höhere Aufwendungen für den Energiebezug (Strom) und den Instandhaltungskosten für das Leitungsnetz und der Hausanschlüsse, sowie Unterhalt der Grund- und Quellwassergewinnung. Der größte Aufwand ist geplant für die Sanierung der Wasserleitung im Zusammenhang mit der Erneuerung der Theresienbrücke. Diese Maßnahme war bereits im vergangenen Jahr geplant, zur Umsetzung kommt diese erst im Wirtschaftsjahr 2019.

Die veranschlagten Aufwendungen für Materialaufwand und Fremdleistungen für das Wirtschaftsjahr 2019 betragen insgesamt 498.000 €.

Lfd. Nr. 6 Personalaufwand

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr höher angesetzt, aufgrund der Vorgaben des BKPV im Hinblick auf Rückstellungen für Überstunden bzw. Urlaub, sowie der gewichtigen Abschlüsse des TVöD. Es wurden zudem in 2018 alle Stellen bei der SWF bewertet, es ergaben sich hierbei mehrere zu gering eingruppierte Stellen. Die Anpassung erfolgte in 2018 und schlägt sich auch im Wirtschaftsplan 2019 und künftig nieder. Um die Vorgaben nach den anerkannten Regeln der Technik, des Satzungsrechts und allgemeine Vorschriften in der Wasserversorgung einhalten zu können, sind im Laufe des Jahres 2018 1,5 weitere Stellen geschaffen worden, welche ebenfalls zu höheren Personalkosten führt.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen in diesem Bereich werden gegenüber 2018 geringfügig um 7.900 € erhöht. Leichte Steigerungen gibt es im Bereich der Raumkosten und im Bereich der Werbekosten. Hierbei ist geplant, künftig mehr Öffentlichkeitsarbeit u.a. in Form von „Wasserwanderungen“ anzubieten. Die übrigen Planansätze konnten gegenüber dem Planungsjahr 2018 in etwa beibehalten, teilweise auch gesenkt werden.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen können gegenüber dem Vorjahr um 103.600 € niedriger veranschlagt werden. In 2018 waren Zinszahlungen aus Finanztermingeschäften verschiedener Darlehen eingeplant worden, welche letztlich auf Grund periodenfremder Aufwendungen als sonstiger betrieblicher Aufwand verbucht werden mussten.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 1.589.100 € aus.

Bei den Einnahmen ist eine Darlehensaufnahme für verschiedene notwendige Investitionen vorgesehen. Die vom Anschaffungswert abzusetzenden Herstellungsbeiträge sind mit 200.000 € angesetzt.

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 942.400 € ab.

A. Erfolgsplan

Die Ermittlung der Planansätze erfolgte aufgrund des Jahresergebnisses 2017 und der Zwischenergebnisse 2018 hochgerechnet auf das Wirtschaftsjahr 2019.

Lfd. Nr. 1 Umsatzerlöse

Zur Ermittlung der Umsatzerlöse wurde von einer eingeleiteten Abwassermenge von 1.050.000 m³ ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der Abwassergebühr (m³ = 2,25 €) ergibt sich hier ein Ansatz von 2.362.500 €. Der Anteil der Stadt Füssen an der Straßenentwässerung wurde mit 280.000 € veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse sowie der Auflösung eines Viertels der Gebührenüberdeckung aus den Jahren 2013-2016 in Höhe von 268.100 € ergibt sich eine Gesamtsumme der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2019 von 3.011.900 €.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand / Fremdleistungen

Die geplanten Aufwendungen sind gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2018 um 88.000 € gestiegen. Die voraussichtliche Zahlung der Verbandsumlage an den Abwasserzweckverband ist dem tatsächlichen Ergebnis 2017 angepasst worden. Steigerungen sind durch Instandhaltungen am Kanalnetz und sonstigen Fremdleistungen begründet. Schwerpunkt wird die weiterführende Sanierung der Kanäle in Weißensee sein.

Lfd. Nr. 6 Personalaufwand

Die Personalkosten sind gegenüber dem Vorjahr unwesentlich höher angesetzt, aufgrund der Vorgaben des BKPV im Hinblick auf Rückstellungen für Überstunden bzw. Urlaub sowie der Abschlüsse des TVöD.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 77.600 € gestiegen im Bereich Raum- und Fahrzeugkosten und des Verwaltungskostenbeitrags.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen können gegenüber dem Vorjahr um die Hälfte reduziert werden. In 2018 waren Zinszahlungen aus Finanztermingeschäften verschiedener Darlehen eingeplant worden,

welche letztlich auf Grund periodenfremder Aufwendungen als sonstiger betrieblicher Aufwand verbucht werden mussten.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 942.400 € aus.

Herstellungsbeiträge sind mit 180.000 € veranschlagt.

Die Mittel werden teilweise mit einer Summe von 247.200 € zur Tilgung verwendet. Die weiteren Investitionen entfallen mit 666.500 € auf Kanalnetzbauten (Verlegung Kanalleitung Enzianstraße, Generalsanierung Ziegelbergweg 3. Bauabschnitt, Baugebiet O 65, Gewerbegebiet „W20“) sowie der Fertigstellung Aufstockung des Betriebsgebäudes. Der Ansatz für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens beträgt 5.000 €.

C. Stellenübersicht

Bei der Stellenübersicht ist keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Finanzplan 2019 nach § 17 EBV

Im Finanzplan sind die für den Unterhalt und die Sanierung der Abwasserleitungen notwendigen Mittel eingestellt.

Neben der Kreditaufnahme im Jahr 2019 sind keine weiteren Kreditaufnahmen eingeplant.

Gemäß den vorliegenden Tilgungsplänen sind die jährlichen Tilgungsraten veranschlagt, sodass die Rückführung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Der Empfehlungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2019 in der vorgelegten Fassung wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 30.10.2018 gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 21 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der Stadtwerke - Bereich Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Stadtrat Eggensberger und Zweiter Bürgermeister Schulte haben wegen kurzer Abwesenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 21

Nein-Stimmen 0

ohne Stadtrat Eggensberger und Zweiter Bürgermeister Schulte

**Beschluss
Nr. 96**

Stadtwerke Füssen Parkierungsanlagen - Wirtschaftsplan 2019 (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Erfolgsplan im Bereich Parkierungseinrichtungen weist für das Jahr 2019 folgendes Ergebnis aus:

Erträge	529.800 €
Aufwendungen	529.800 €

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag **0 €**

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 443.300 € ab.

A. Erfolgsplan

Die Ermittlung der Planansätze erfolgte aufgrund des Jahresergebnisses 2017 und der Zwischenergebnisse 2018 hochgerechnet auf das Wirtschaftsjahr 2019.

Lfd. Nr. 1 Umsatzerlöse

Bei der Entwicklung der Umsatzerlöse gehen wir allgemein von einer Umsatzsteigerung aus. Die Tarifanpassungen bei der „Morisse“ schlagen auch in 2019 positiv zu Buche und erreichen bei weitem unsere Erwartungen. Bei den Umsätzen für die TG-Sparkasse gehen wir von einer gleichbleibenden Entwicklung aus. Die Wiederbelebung des Festspielhauses wirkt sich für den Parkplatz „Achmühle“ positiver aus als in den zurückliegenden Jahren. Allerdings trägt der neu errichtete Parkplatz direkt am Festspielhaus nur zu einer moderaten Steigerung bei, eine bessere Auslastung unseres Parkplatzes ist zu erwirken. Die Erlöse aus dieser Parkeinrichtung sind grundsätzlich im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Festspielhaus zu sehen und daher nur schwer zu prognostizieren.

Die Pachterträge für das Parkplatznutzungsrecht durch das Festspielhaus wurden vorerst mit 36.000 € eingestellt.

Der Ansatz der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2019 beträgt somit 529.800 €.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand / Fremdleistungen

Für den Unterhalt der baulichen und technischen Anlagen sind 186.000 € eingeplant. Die überwiegenden Kosten entstehen hier für den Erbbauzins aufgrund des bestehenden Erbbaurechtsvertrages für den Parkplatz an der Achmühle (76.000 €) und die Umsatzbeteiligung an die Fa. APCOA am Parkplatz „Achmühle“. Als weiterer größerer Aufwand mit 32.000 € ist der Unterhalt baulicher Anlagen in der Tiefgarage Sparkasse vorgesehen.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden gegenüber dem Vorjahr in 2018 weitgehend gleich veranschlagt mit 12.100 €.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind in erster Linie Zinsaufwendungen berücksichtigt für Kreditaufnahmen mit festen Zinsbindungsfristen. Die Darlehen/Kredite werden überwiegend annuitätisch getilgt, sodass der ersparte Zins automatisch der Tilgung zugeschlagen wird. Die Zinsaufwendungen fallen gegenüber dem Vorjahresansatz um mehr als 10.000 €.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 443.300 € aus. Die Mittel werden mit einer Summe von 169.500 € zur Tilgung verwendet. Für Investitionen der Parkeinrichtungen wurden 223.000 € angesetzt, welche für die Sanierung der Fußgängerführung (Betonsanierung, Putz- und Malerarbeiten) investiert werden müssen.

Finanzplan 2019 nach § 17 EBV

Für den Finanzplan sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Gemäß den vorliegenden Tilgungsplänen sind die jährlichen Tilgungsraten veranschlagt, sodass die Rückführung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Die Verluste aus Vorjahren sind gemäß der Eigenbetriebsverordnung jeweils innerhalb von 5 Jahren von der Stadt Füssen auszugleichen und in den städtischen Haushalt einzustellen.

Der Empfehlungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2019 in der vorgelegten Fassung wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 30.10.2018 gefasst.

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Lax bemängelt, dass die Parkgebühren in Füssen sehr hoch sind.

Der Vorsitzende berichtet, dass am BLZ eine neue Regelung eingeführt werden soll, nur noch 3 Stunden mit Parkscheide und in Weißensee am Strandbad soll ein Parkscheinautomat aufgestellt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt 22 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der Stadtwerke - Bereich Parkierungsanlagen - für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Zweiter Bürgermeister Schulte hat wegen kurzer Abwesenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 22

Nein-Stimmen 0

ohne Zweiten Bürgermeister Schulte

Beschluss Nr. 97

Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen - Jahresabschluss 2017; Feststellung und Erteilung der Entlastung; (Empfehlungsbeschluss des Werkausschusses vom 30.10.2018); Beschlussfassung

Sachverhalt: Jahresabschluss 2017

Städtische Forggenseeschiffahrt Füssen

	Aktiva/Passiva	Jahresgewinn
Bilanzsumme zum 31.12.2017	1.257.157,77 €	43.602,56 €

Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von 1.257.157,77 € (Vorjahr: 1.271.258,14 €) ab.

Die geplanten Umsätze und Erträge von 925.300 € konnten im Ergebnis des Wirtschaftsjahres mit 1.046.662,76 € übertroffen werden. Bei der Bewirtschaftung des Kiosk ergaben sich gegenüber der Planung (225.000 €) 19.793,05 € mehr Einnahmen (Ergebnis 244.793,05 €). Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten mit 69.058,05 € hauptsächlich die Auflösung der Rückstellung für Urlaubs- und Überstundenansprüche aus dem Jahr 2016. Die Auflösung hat über sonstigen betrieblichen Ertrag zu erfolgen und wurde in 2017 erstmals so berücksichtigt. Die Gesamtsumme der Aufwendungen wurde mit 925.300 € veranschlagt. Das Rechnungsergebnis 2017 beträgt 1.003.060,20 €. Die städtische Forggensee-Schiffahrt verbucht somit einen Jahresgewinn für das Jahr 2017 in Höhe von 43.602,56 €.

Umsatzerlöse:

Wie bereits erläutert, konnten die geplanten Ansätze sowohl bei den Schiffserlösen als auch beim Kioskbetrieb übertroffen werden.

Es wurden insgesamt 97.843 Fahrgäste befördert. Trotz eines 3-tägigen Ausfalls Ende Juli beider Schiffe wegen Hochwassers, 10 Tage Stillstand der MS Allgäu verursacht durch einen Schwemmholzaufprall in der Schiffschraube und 20 Rundenausfälle der MS Füssen wegen technischer Defekte während der Hauptsaison konnte seit Bestehen der Schiffahrt wiederholt ein Rekordergebnis bei den Fahrgastzahlen verzeichnet werden.

Aufwendungen:

Die Aufwendungen waren im Ergebnis mit 1.003.060,20 € um 77.760,20 € höher als geplant (Planansatz 925.300 €).

Die Mehrausgaben sind im Wesentlichen beim Materialaufwand (bezogene Waren und Leistungen) durch Reparaturarbeiten am Motor der MS Füssen, Treibstoffbedarf und Einkauf Lebensmittel für den Kioskbedarf zu verzeichnen.

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Planansatz geringfügig um 4.600 € erhöht und ist mit den tariflichen Erhöhungen zu erklären.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für Überstunden und Urlaub der Mitarbeiter/innen mussten mit 77.094,12 € verbucht werden (2016: 69.058,05 €).

Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 126.600 € ab.

A. Erfolgsplan

Die Ermittlung der Planansätze erfolgte aufgrund des Jahresergebnisses 2017 und der Zwischenergebnisse 2018 hochgerechnet auf das Wirtschaftsjahr 2019.

Lfd. Nr. 1 Umsatzerlöse

Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse wurde vom Ergebnis 2017 ausgegangen und hochgerechnet mit den neuen Fahrpreisen und den Preisanpassungen im Kioskverkauf. Es wurden daher die Ansätze für die Umsatzerlöse beim Schiffsbetrieb und aus der Kioskbewirtschaftung erhöht. Ein Verlustausgleich gemäß EBV durch die Stadt Füssen für das Jahr 2018 wurde nicht eingeplant, da durch die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2017 ein Ausgleich wegen eines Gewinnes nicht notwendig ist.

Da das negative Zwischenergebnis in 2018 erst nach fünfmaliger Vortragung Behandlung findet, entscheidet es sich erst im sechsten Jahr endgültig, ob der Verlustvortrag mit Haushaltsmitteln auszugleichen ist.

Der Ansatz der Gesamterträge für das Wirtschaftsjahr 2019 beträgt somit 1.169.000 €.

Lfd. Nr. 5 Materialaufwand und Fremdleistungen

Bei den geplanten Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Treibstoffkosten, sowie den Einsatz von Lebensmitteln und Getränken für den Kioskbetrieb. Für Reparaturen und Instandhaltung der Schiffe ist der Ansatz gegenüber dem Vorjahr auf 80.000 € (Vorjahr 68.000 €) erhöht worden, da Reparaturen und Instandhaltungen an den Schiffen mit einem leicht erhöhtem Umfang, nicht zuletzt aufgrund dem zunehmenden Alter der Schiffe, mit einzuplanen sind. Eine Generalsanierung im Fahrgastraum der MS Allgäu mit Erneuerung des Bodens inklusive Unterbodenaufbau, neuer Bepolsterung und Vorhängen wird angestrebt und erhöhen ebenso den Unterhaltswert.

Der Wareneinsatz für Lebensmittel, Speisen, Eis und dergleichen steigt erneut an. Diverse kleine Umbauten sind im Bereich der Lagerhallen und an den Anlegestellen vorgesehen.

Die übrigen Ansätze basieren auf Erfahrungswerten der Vorjahre.

Insgesamt erhöht sich der Planansatz für Materialaufwand / Fremdleistungen um 49.100 € gegenüber dem Planungsjahr 2018.

Lfd. Nr. 6 Personalaufwand

Die Personalkostenansätze sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen, werden jedoch mit Jahresendabrechnung um 70.000,- € amortisiert, da die Mitarbeiter der FSF bei den Stadtwerken für die Wasserzählerablesung und Zählerwechsel in den Wintermonaten eingesetzt werden. Die vom BKPV angemahnten Rückstellungen für Überstunden und Urlaub wurden berücksichtigt, um die Rückstellungen jedoch so gering als möglich zu halten wurde das Personal der Forggensee-Schiffahrt angewiesen nach Möglichkeit die Überstunden und Urlaubstage bis zum Jahresende auf ein Mindestmaß abzubauen. Durch die steigenden Anforderungen und Erweiterung des Speisenangebotes in der Bordgastronomie, im Kartenverkauf und bei den Abend- und Musicalfahrten sind Mehrkosten für den Servicebereich eingeplant worden. Ebenfalls müssen die

vertraglich geregelten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst im Erfolgsplan 2019 berücksichtigt werden.

Lfd. Nr. 7 Abschreibungen

Die Abschreibungen erfolgen linear auf der Grundlage der AfA-Tabelle.

Lfd. Nr. 8 sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen. Neben erforderlichen Anpassungen in verschiedenen Bereichen sind nennenswert die Werbungskosten, da diese eigenständig nun durch die Schifffahrt umgesetzt wird und nicht mehr durch Füssen Tourismus und Marketing erfolgt.

Lfd. Nr. 10 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind in erster Linie Zinsaufwendungen berücksichtigt, die sich aus früher aufgenommenen Krediten ergeben. Die Darlehen/Kredite werden teilweise annuitätisch getilgt, sodass der ersparte Zins automatisch der Tilgung zugeschlagen wird. Die Zinsbelastung ist durch das aktive Zinsmanagement der Verwaltung gegenüber dem Vorjahr um ca. 2.000 € geringer veranschlagt.

B. Vermögensplan

Der Vermögensplan weist einen Planansatz von 126.600 € auf. Die Mittel werden u. a. mit einer Summe von 65.200 € zur Tilgung verwendet. Durch die planmäßigen Tilgungsleistungen betragen die Verbindlichkeiten der städtischen Forggensee-Schifffahrt am Ende des Jahres 2019 ca. 430.900 €. Weitere Mittel in Höhe von 61.400 € sind für Investitionen und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens vorgesehen. Geplant sind Befestigungsvorrichtungen sogenannte Dalben, die es ermöglichen bei Hochwasser die MS Füssen neben der Liegestelle der Schiffe zu befestigen um ein Anstoßen der MS Füssen an der über dem Anlegeplatz verlaufenden Hochspannungsleitung zu vermeiden. Eine elektronische Schranke, die nur dem Schiffpersonal gestattet das Betriebsgelände zu betreten um Unbefugten Personen Einhalt zu gewähren und eine Bedachung (Sonnenschutz) auf dem Oberdeck der MS Füssen. Zusätzlich sind Anschaffungen zur Aufrechterhaltung des Kioskbetriebes durch eine Durchschubspülmaschine auf der MS Füssen eingeplant. Die Erhöhung der Familienattraktivität durch den Ausbau der Kinderspielecke mit Spielelementen wird angestrebt.

C. Stellenübersicht

Bei der Stellenübersicht ist lediglich ein Matrosen bzw. Kassiererwechsel gegenüber dem Vorjahr eingeplant.

Finanzplan 2019 nach § 17 EBV

Für den Finanzplan sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Gemäß den vorliegenden Tilgungsplänen sind auch die jährlichen Tilgungsraten veranschlagt, sodass die Rückführung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Der Empfehlungsbeschluss für den Wirtschaftsplan 2019 in der vorgelegten Fassung wurde in der Sitzung des Werkausschusses am 30.10.2018 gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 22 : 0 Stimmen den Wirtschaftsplan der Städtischen Forggensee-Schifffahrt Füssen für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Zweiter Bürgermeister Schulte hat wegen kurzer Abwesenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen	0

ohne Zweiten Bürgermeister Schulte

**Beschluss
Nr. 99****Neuer Einleitungsbeschluss für das Hanfwerkeareal (geänderter Geltungsbereich)****Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat am 19.12.2017 beschlossen, die Vorbereitung der Sanierung gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet des ehem. „Hanfwerkeareals“ einzuleiten.

Nach einem Wechsel der Sachbearbeitung bei der Regierung von Schwaben und einem erneuten Treffen mit dem Eigentümer des Hanfwerkeareals wurde die Entscheidung getroffen, den Untersuchungsraum für das Hanfwerkeareal zu erweitern. Nicht beinhaltet war beim ersten Einleitungsbeschluss der Umgriff der Tiroler Straße sowie der Einmündungsbereich zur Theresienbrücke. Weiterhin hält die Regierung es für wichtig den Umgriff des Untersuchungsgebietes in den Lech hinein zu erweitern. Aus diesem Grund soll der Einleitungsbeschluss erneut wie im Plan dargestellt gefasst werden.

Einleitungsbeschluss neu:

Der Bereich des „Hanfwerkeareals“ mit ca. 5,9 ha ist eine historische bedeutsame Industriebrache auf einer inselartigen Fläche im Lech, südlich der historischen Altstadt. Die baulich-industrielle Nutzung entstand aus einem ehemaligen Mühlenquartier, das über die Jahrhunderte zu einem dicht bebauten Industrieareal (Hanfwerke Füssen, zuvor Mechanische Seilwaren Füssen) ausgebaut wurde. Das Areal stand lange Jahre als Industriebrache leer. Aktuell sind auf diesem Areal verschiedene gewerbliche, handwerkliche, künstlerische und kulturelle Nutzungen untergebracht, wobei auch große Teile der ehemals industriell genutzten Gebäude leer stehen. Im Rahmen des ISEK sind strukturelle Lösungsstrategien für eine Nachnutzung in Form eines Rahmenplans und Maßnahmenvorschläge zu entwickeln.

Nachdem das ISEK bezogen auf den Bereich „Hanfwerkeareal“ als Vorbereitende Untersuchung (VU) zur Sanierung gemäß § 141 BauGB Verwendung finden soll sowie hierüber alle Betroffenen (wie Eigentümer, Bewohner, Nutzer) informiert sein und an der Erstellung der Konzepte mitwirken sollen, ist es angezeigt, die Einleitung der VU zur Sanierung durch einen förmlichen Einleitungsbeschluss festzulegen.

Ein Beschluss zur Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Hanfwerkeareal“ erzeugt mit dessen Bekanntmachung folgende Wirkungen:

- Aufforderung der Stadt, die Eigentümer, Mieter, Pächter oder andere Personen, die berechtigt sind, ein Grundstück im Gebiet zu nutzen (Betroffene) frühzeitig zu beteiligen, die geplante Sanierung mit ihnen zu erörtern und sie zur Mitwirkung anzuregen (§ 137 BauGB)

- Inkrafttreten der Auskunftspflicht nach § 138 BauGB. Hiermit werden alle im Untersuchungsgebiet berührten Eigentümer, Mieter, Pächter oder andere Personen, die berechtigt sind, ein Grundstück im Gebiet zu nutzen, verpflichtet, der Stadt Auskunft über die Tatsachen zu geben, die für das künftige Sanierungsgebiet relevant sind.
- Öffentliche Aufgabenträger frühzeitig am Verfahren zu beteiligen.
- Möglichkeit zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
- Festlegung des Zeitpunktes zur Ermittlung des Bodenwertes der Grundstücke innerhalb eines evtl. künftigen Sanierungsgebietes, der sich ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre. (sog. Anfangswert nach § 154 Abs. 2 BauGB zur künftigen Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwertsteigerungen).

Für den Fall einer in Folge der durchzuführenden VU evtl. künftigen förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten können städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 142 BauGB im umfassenden Sanierungsverfahren (Regelverfahren) mit Erhebung von Ausgleichsbeträgen oder im vereinfachten Verfahren, soweit keine oder nur geringe sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung zu erwarten sind, durchgeführt werden.

Durch Fassung eines Einleitungsbeschlusses gemäß § 141 BauGB wird die Stadt Füssen in die Lage versetzt, hinreichende Beurteilungsgrundlagen für eine eventuelle zukünftige städtebauliche Sanierungsmaßnahme zu erstellen und ggf. Mittel der Städtebauförderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zu beantragen.

Die Verwaltung schlägt vor folgende Ziele von Seiten der Stadt Füssen festzusetzen.

Ziele die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen Hanfwerkeareal und des nachfolgenden Bebauungsplanes gesichert werden sollen:

1. Erschließung mit öffentlichen Wegen, Erlebbarmachung der Stadtsilhouette (Erhaltung der Bücke für Fußgänger, Wegeführung zu öffentlichem Gehweg entlang des Ufers)
2. Umnutzung und Erhalt historischer Gebäude gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzes
3. Stärkung der Wirtschaftskraft der Stadt durch Schaffung neuer Arbeitsplätze
4. Schaffung von Parkplätzen vor der historischen Altstadt
5. Schaffung von neuem Wohnraum in Altstadtnähe
6. Stärkung des Grüns im Ufer-/ Wasserbereich und der ökologischen Verhältnissen
7. Touristische Stärkung durch beispielsweise Erlebnisastronomie, Kulturhalle, etc.
8. Gesamtes Stadt-/Ortsbild im Pendant zur Altstadt optisch attraktiveren

Diskussionsverlauf:

Stadtrat Dr. Böhm bittet die historischen Gebäude und Kanäle mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 19 : 1 Stimmen die erneute Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Hanfwerkeareal“. Für die räumliche Festlegung des Untersuchungsbereiches „Hanfwerkeareal“ gilt die zeichnerische Abgrenzung mit Lageplan vom 10.10.2018

Die Verwaltung wird beauftragt, den Einleitungsbeschluss für die VU „Hanfwerkeareal“ ortüblich bekannt zu machen.

Stadträtin Lax und Zweiter Bürgermeister Schulte haben wegen kurzer Abwesenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	1

Beschluss Nr. 100

Eingabe des Bürgers Jürgen Brecht vom 30.04.2018 (Gehwegbreite Nordseite Bahnhofstraße); Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Eingabe hat zum Gegenstand, „im Zuge der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes W 43“ festzulegen, „dass die Breite des Gehweges auf der Nordseite der Bahnhofstraße um maximal bis zu 38 Zentimeter reduziert wird“. Die thematisierte Gehweglösung ist Bestandteil des Verkehrskonzeptes des Bebauungsplanes W 43 – Ottostraße/Bahnhofstraße.

Nach dem Beschluss des Stadtrates, die Straßenquerung durch den Von-Freybergpark nicht weiter zu verfolgen wurde eine entsprechende Änderungsplanung eingeleitet. Über die Ergebnisse erfolgte am 21.11.2017 eine eingehende Beratung in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates. Ergebnis war dazu folgender Beschluss:

A:

Der Stadtrat nimmt die Ergebnisse der Verkehrsplanung zustimmend zur Kenntnis. Folgende Maßnahmen werden entschieden:

- a) Die Fußgängerampelquerung in der Luitpoldstraße wird als dauerhafte Lösung beschlossen. Die Ampelschaltung soll eine Countdown-Anzeige für die Fußgänger erhalten.
- b) Beim Umbau des Kreisverkehrs am Prinzregentenplatz soll eine Bypassspur eingerichtet werden.
- c) Weitere Maßnahmen gemäß Verkehrskonzept.
- d) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, für den Bereich des ZOB mit Von-Freybergpark einen Gestaltungswettbewerb in Form eines nichtoffenen Wettbewerbs mit vorgeschaltetem Teilnahmeverfahren vorzubereiten.

B:

Der Stadtrat nimmt den vorgestellten Vorentwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes W 43 – Ottostraße, Bahnhofstraße zustimmend zur Kenntnis und billigt ihn für das weitere Verfahren. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Auslegung der Unterlagen durchzuführen. Während dieser Zeit ist parallel dazu eine Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen, bei der Fragen zu erörtern sind.

C: (Zum Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 26.05.2017, Nr. 602)

Die Punkte 1 und 2 des Antrages 602 sind gem. o. a. Beschluss erledigt. Zu den Punkten 3 bis 5 werden hinsichtlich der weiteren fachlichen Begutachtungen und einer Simulation entsprechende Angebote eingeholt; die Verwaltung wird auch hinsichtlich des Punktes 6 mit dem Staatlichen Bauamt (Bereich Straßenbau) weitere dementsprechende Gespräche führen.

Wie bereits berichtet hat sich eine Änderung des Zeitplanes insoweit ergeben als der Umbau des Kreisverkehrs am Prinzregentenplatz nicht gleichzeitig mit dem begonnenen Erweiterungsbau des Hotels Sonne möglich ist sondern erst im Anschluss (2020). Im Rahmen des Bebauungsplanes findet derzeit die weitere Grünordnungsplanung etc. statt. Damit sollen bereits bei der Vorentwurfsphase detailliertere Ergebnisse vorliegen. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Bürgerinformationsveranstaltung soll nun voraussichtlich im ersten Quartal 2019 stattfinden.

Die Eingabe vom 30.04.2018 kann ungeachtet dessen, dass sie bereits vor dem förmlich zu bestimmenden Beteiligungszeitraum eingegangen ist, dennoch im Zusammenhang mit der Abwägung aller Stellungnahmen nach Ende der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange behandelt werden. Dies ist der Sache nach geboten, da sich die Fragestellung mit einem spezifischen Themenbereich befasst; im Rahmen der sachgerechten Abwägung kann hier aber nicht losgelöst aus dem Gesamtzusammenhang nur

eine Thematik behandelt werden, sondern es muss hierbei die Verkehrslösung in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet werden.

Im Einzelnen geht es dabei um die Flächenanteile des verfügbaren Straßenraums der Bahnhofstraße im Hinblick auf die beidseitigen Gehwegsbreiten, den südseitigen Parkstreifen (beschlossene Verbreiterung als Hotelvorfahrt mit Haltemöglichkeit für Reisebusse) und die Funktionsfähigkeit der Straße aufgrund des Begegnungsverkehrs des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse).

Wenn dies missachtet wird, kann sich dies als Abwägungsfehler auf die Wirksamkeit der Gesamtplanung auswirken.

Diese Vorgehensweise weicht im Übrigen nicht von der Eingabe ab, da dort ausdrücklich enthalten ist: „Im Zuge der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes W 43 (Ottostraße/Bahnhofstraße) wird festgelegt, dass die Breite des Gehweges auf der Nordseite der Bahnhofstraße um maximal bis zu 38 Zentimeter reduziert wird.“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit 20 : 0 Stimmen die Behandlung der Eingabe von Herrn Jürgen Brecht vom 30.04.2018 im Rahmen der gesamtheitlichen Abwägung aller Stellungnahmen, die nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Stadträtin Lax und Zweiter Bürgermeister Schulte haben wegen Kurzer Abwesenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 20

Nein-Stimmen 0

ohne Stadträtin Lax und Zweiten Bürgermeister Schulte

Beschluss Nr. 101

Vollzug der Geschäftsordnung

Genehmigung der Niederschrift vom 23.10.2018

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.10.2018.

Diskussionsverlauf:

Stadträtin Fröhlich nimmt Bezug auf den Beschluss Nr. 79. Der Aufstellungsbeschluss sei sehr teuer. Damals hat Herr Linder Kosten in Höhe von 5.000.- € angegeben. Daraufhin wurde der Beschluss gefasst. Sie bittet die Äußerung von Herrn Linder in den o.g. Beschluss mit aufzunehmen.

Beschluss:

Mit o.g. Änderung genehmigt der Stadtrat mit 20 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 23.10.2018.

Stadträtin Lax und Zweiter Bürgermeister Schulte haben wegen kurzer Abwesenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen 20

Nein-Stimmen 0

Ohne Stadträtin Lax und Zweiten Bürgermeister Schulte.

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Spielplatz am Baumgarten

Stadträtin Wollnitza spricht den Spielplatz am Baumgarten an. Der Bau wurde zurückgestellt, da noch ein geologisches Gutachten gemacht werde. Sie ist der Ansicht, dass nochmals darüber abgestimmt werden müsse, weil die Kosten, die auf die Stadt zukommen, nicht bekannt sind.

Der Vorsitzende erklärt, dass Voruntersuchungen gemacht wurden und dann gebe es noch 2 Untersuchungsreihen. Das Ergebnis werde er wieder in den Stadtrat bringen.

Bürgerversammlung-Shuttleservice

Stadtrat Eggensberger führt aus, dass er beobachtet habe, dass gestern viele Bürger mit dem Auto zur Bürgerversammlung gekommen sind.

Verw.Fachwirt Gmeiner antwortet, dass gestern 8 Personen den Busshuttle in Anspruch genommen haben. Er möchte ihn deshalb einstellen.

Stadträtin Fröhlich bittet den Busshuttle nicht einzustellen, sondern mit einem kleineren Bus zu fahren.

Skatepark

Stadtrat Gößler lobt den Skate- und Funpark. Wer hafte, wenn etwas passiert.

Verw.Fachwirt Gmeiner erklärt, dass die Benutzung auf eigene Gefahr ist und die Eltern für ihre Kinder haften.

Erster Bürgermeister Iacob schließt die Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Iacob
Erster Bürgermeister

Gmeiner
Protokollführer

Für Beschluss Nr. 94

Schulte
Zweiter Bürgermeister